

**Beschlussvorlage Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen**

| Beratungsfolge     | Termin     |
|--------------------|------------|
| Gemeindevorstand   | 02.02.2022 |
| Gemeindevertretung | 03.03.2022 |

**Betreff:**

Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines Gewerbegebietes in Ober-Mörlen  
Bebauungsplan Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“, 1. Bauabschnitt, Ober-Mörlen  
Hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

**Sachdarstellung:**

Der Bebauungsplan dient der Schaffung des Baurechts zur Errichtung gewerblicher Anlagen (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) auf dem bisher im Außenbereich nach § 35 BauGB liegenden Grundstück in der Flur 8, Flurstück 10/1, Gemarkung Ober-Mörlen.

In der Sitzung vom 28. März 2019 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“, 1. Bauabschnitt, Ober-Mörlen, beschlossen.

Anschließend wurde der Vorentwurf in der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB offengelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der weiteren Entwurfsfassung berücksichtigt.

Der überarbeitete Entwurf wurde gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020 offengelegt (Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am Verfahren).

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge liegen neben dem Offenlegungsentwurf in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag vor.

Die Abwägungsvorschläge können einzeln oder im Ganzen als Abwägung gemäß § 1 BauGB beschlossen werden. Die Ergebnisse sind in die Satzung (Begründung und Planurkunde) einzuarbeiten. Anschließend kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden und erlangt damit Rechtskraft.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB der im Rahmen der erfolgten Offenlage [§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB] vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020 eingegangenen Stellungnahmen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“, 1. Bauabschnitt, Ober-Mörlen, (einschließlich Integration der unter Punkt 1 genannten Abwägung – abwägungsrelevante Änderungen werden nach Satzungsbeschluss/vor Veröffentlichung und Rechtskraft im Offenlegungsentwurf des Bebauungsplans ergänzt) als Satzung.

Die Rechtskraft tritt mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im ortsüblichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde (Ober-Mörlener-Nachrichten) ein.

gezeichnet

Bürgermeisterin

Anlage(n):

1. A2
2. 3-OM\_BPL 3b\_Boschstraße\_1BA\_Begründung\_Satzung
3. 4-OM\_BPL 3b\_Boschstraße\_1BA\_Umweltbericht\_Satzung
4. Lfd
5. G U T A C H T E N